

RS Vwgh 2004/10/20 2003/04/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2004

Index

E6J

16/02 Rundfunk

Norm

61991CJ0267 Keck Mithouard VORAB;

62002CJ0071 Karner VORAB;

ORF-G 2001 §13 Abs8;

Rechtssatz

Werbebeschränkungen gelten nach dem Maßstab des Urteils Keck und Mithouard dann unterschiedslos für einheimische und für aus anderen Mitgliedstaaten stammende Waren, wenn es sich um Bestimmungen handelt, "die zum einen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und zum anderen den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren" und daher "nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne der Dassonville Rechtsprechung unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern" (Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 25.3.2004 in der Rechtssache C-71/02, Herbert Karner Industrie-Auktionen GmbH gegen Troostwijk GmbH, Slg. 2004, Randnr 37).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61991J0267 Keck Mithouard VORAB

EuGH 62002J0071 Karner VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040142.X02

Im RIS seit

24.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at